



Satzung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

// Hamburg //

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hamburg
Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg
www.gew-hamburg.de

Mai 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen »Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hamburg - Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, gegründet 1805« (GEW, LV Hamburg).
2. Der Landesverband ist die für das Land Hamburg zuständige Gliederung der GEW im DGB. Er ist verpflichtet, seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen der Satzung der GEW zu vollziehen.
3. Die Regelungen der Satzung der GEW Bund in ihrer jeweiligen Fassung gehen entgegenstehenden Regelungen der Satzung der GEW, LV Hamburg, vor. Davon ausgenommen sind der §2, Ziffer 2 und 3 der Satzung der GEW, LV Hamburg.

§ 2 Einheitlichkeit der Politik

1. Die Politik des Landesverbandes ist einheitlich. Deshalb sind die Gliederungen und Organe des Landesverbandes verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der GEW, LV Hamburg, durchzuführen.
2. Die GEW, LV Hamburg, verwaltet ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.
3. Die GEW, LV Hamburg, bestellt die in der Satzung der GEW, LV Hamburg, vorgesehenen Organe oder Mitglieder von Organen sowie die Landesschiedskommission selbstständig.

§ 3 Zweck und Aufgaben der GEW

Zweck und Aufgaben der GEW Hamburg sind:

- Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder,
- Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
- Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen
- Ausbau der Geschlechterdemokratie
- Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung

§ 4 Gewerkschaftliche Mittel

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW u. a.

- a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen;
- b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder;
- c) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen;
- d) gesetzlich gewährleistete Einflussnahme auf die Verwaltung;

- e) Abschluss von Tarifverträgen;
- f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen;
- g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden;
- h) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit;
- i) Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften;
- j) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden leiden.
- k) die konsequente Anwendung antidiskriminierender und geschlechtersensibler Sprache, die die Vielfalt der Geschlechter sichtbar macht.

Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

§ 5 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der GEW umfasst:

- a) die Beschäftigten in pädagogischen und sozialpädagogischen Berufen sowie therapeutische und pflegerische Berufe an Schulen und Kindertagesstätten,
- b) Angehörige von Hochschulen, der Hamburger Volkshochschule, von wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
- c) Beschäftigte in privaten Bildungseinrichtungen.
- d) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende an den Fachschulen für sozialpädagogische Berufe
- e) Studierende, die ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit im Organisationsbereich der GEW ermöglicht oder die eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben, werden als Mitglieder aufgenommen.
- f) Die Zuständigkeit der GEW erstreckt sich auch auf Erwerbslose, Rentnerinnen und Rentner, Ruheständlerinnen und Ruheständler aus ihrem Organisationsbereich.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1.

Wer Mitglied der GEW Hamburg werden will, richtet einen schriftlichen Antrag an den Landesvorstand. Dem Aufnahmegesuch soll entsprochen werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe, die in der Person der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen, dem Aufnahmebegehren entgegenstehen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

2.

Angehörige der Berufe aus § 5 werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Herkunft, Parteizugehörigkeit, religiöses Bekenntnis, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder dienstliche bzw. berufliche Stellung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Die Gründe für einen Ausschluss sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
 - c) satzungswidriges Verhalten.

§ 8 Landesschiedskommission

1. Gemäß den Bestimmungen des § 9 der Bundes-Satzung der GEW bildet der Landesverband eine Landesschiedskommission, deren Mitglieder vom Hamburger Gewerkschaftstag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Landesschiedskommission ist zuständig für
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 Ziffer 4 a-c der Bundes-Satzung der GEW,
 - b) Wahlanfechtungen,
 - c) Verstöße von Organen und Gliederungen des Landesverbandes gegen die Satzung der GEW, LV Hamburg.
3. Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission ist Berufung an die Bundesschiedskommission möglich.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der GEW, LV Hamburg, in Anspruch zu nehmen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter der GEW, LV Hamburg.

§ 10 Beitrag

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf der Bundesebene vom Bundesgewerkschaftstag festgelegt werden.
2. Die regelmäßige Entrichtung des vom Bundesgewerkschaftstag festgelegten Beitrags ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle den Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

3. In Fällen dringender wirtschaftlicher Not kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.
4. Gemäß § 7 der „Richtlinien für den Rechtsschutz“ der Bundes-GEW sind ausscheidende Mitglieder, die in der Zeit ihrer Mitgliedschaft eine Unterstützung des Rechtsschutzes der GEW erhielten, verpflichtet, diese Unterstützung bei Austritt zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Empfang der Unterstützung aus der GEW ausscheiden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist das Ausscheiden durch Tod.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Nach Vollendung des 80. Lebensjahres wird dem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Am Ende des laufenden Geschäftsjahres erlischt die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 12 Ansprüche aus früherer Mitgliedschaft

Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche aus der früheren Mitgliedschaft.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der GEW, LV Hamburg, weder beim Ausscheiden noch im Falle ihrer Auflösung.

§ 13 Organe der GEW, LV Hamburg

Die Organe der GEW, LV Hamburg, sind:

1. der Hamburger Gewerkschaftstag,
2. der Landesvorstand.

§ 14 Hamburger Gewerkschaftstag

1. Aufgaben

Der Hamburger Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der GEW, LV Hamburg. Er bestimmt die Richtlinien der Arbeit der GEW, LV Hamburg, und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Zusammensetzung

Der Hamburger Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertrauensleuten
- b) den zusätzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Betriebsgruppen,
- c) fünf Vertreterinnen und Vertretern der Jungen GEW
- d) den Vertreterinnen und Vertretern ohne Stimmrecht.

3. Stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsgruppen

Die an einer Dienststelle (Schule, Kindertagesstätte, Betrieb oder vergleichbare organisatorische Einheit) beschäftigten Mitglieder der GEW bilden eine Betriebsgruppe. Über Einrichtung und Abgrenzung von Betriebsgruppen entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Berufung an den Gewerkschaftstag möglich.

Die Versammlung der im Ruhestand befindlichen Mitglieder der GEW, LV Hamburg, gilt als Betriebsgruppe der Ruheständlerinnen und Ruheständler.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsgruppen werden von den Mitgliedern der Betriebsgruppen gewählt; arbeitslose Mitglieder wählen eigene Vertreterinnen und Vertreter.

Jede Betriebsgruppe wählt eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann und zusätzlich je angefangene 20 Mitglieder einer Betriebsgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Hamburger Gewerkschaftstag.

Die Wahlperiode beträgt vier Jahre, für die Betriebsgruppe der Ruheständler*innen zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder können sich von gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten lassen.

4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Hamburger Gewerkschaftstages sind, soweit sie nicht Mitglieder nach § 14, 2a)b) sind:

- die Mitglieder des Landesvorstandes,
- die Vorsitzenden der Fachgruppen,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften,
- die Vorsitzenden der Fachgruppen,
- die Vorsitzenden der GEW-Fraktionen in den Personal- und Betriebsräten sowie in der Lehrerkammer,
- die Hamburger Mitglieder im Hauptvorstand, der GEW Bund und in den Bundesfachgruppenausschüssen,
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die Pressereferentin bzw. der Pressereferent, die Referentinnen bzw. die Referenten, die Schriftleiterin bzw. der Schriftleiter oder eine Vertretung der Leitungsgruppe der hlz - Zeitschrift der GEW Hamburg.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Hamburger Gewerkschaftstages haben Rede- und Antragsrecht.

Der Hamburger Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und zu Beginn der Versammlung mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst – es sei denn, in der Satzung ist explizit eine 2/3 Mehrheit gefordert.

§ 15 Aufgaben des Hamburger Gewerkschaftstages

1. Der ordentliche Hamburger Gewerkschaftstag wird jährlich im ersten Kalenderhalbjahr einberufen.
2. Dem Hamburger Gewerkschaftstag obliegt im Besonderen:
 - Neuwahl für die ausscheidenden Landesvorstandsmitglieder,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Landesvorstandes,
 - Entlastung der Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter,
 - Entlastung des gesamten Landesvorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - Wahl der Schriftleiterin bzw. des Schriftleiters oder einer Leitungsgruppe der hlz - Zeitschrift der GEW Hamburg,
 - Wahl der Hamburger Vertreterinnen und Vertreter im Hauptvorstand der GEW Bund gemäß §18 (1) a) der Satzung der Bundes-GEW
 - Wahl der Delegierten der GEW, LV Hamburg, für die Delegiertenkonferenz des DGB Hamburg.
3. Der Hamburger Gewerkschaftstag tagt verbandsöffentlich.

§ 16 Einberufung des Hamburger Gewerkschaftstages

Bei der Einberufung des Hamburger Gewerkschaftstages ist eine Frist von vier Schulwochen einzuhalten.

Ein außerordentlicher Hamburger Gewerkschaftstag ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Landesvorstandes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Hamburger Gewerkschaftstages,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder der GEW, LV Hamburg

§ 17 Betriebsgruppen, Vertrauensleute und Vertrauensleuteversammlung (VV)

1. Die an einer Dienststelle (Schule oder vergleichbare organisatorische Einheit) beschäftigten Mitglieder der GEW bilden eine Betriebsgruppe.

Jede Betriebsgruppe wählt eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann und zusätzlich je angefangene 20 Mitglieder einer Betriebsgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Hamburger Gewerkschaftstag (siehe § 14).

Über die Einrichtung und Abgrenzung von Betriebsgruppen entscheidet der Landesvorstand. Gegen die Entscheidung des Landesvorstands ist Berufung an den Hamburger Gewerkschaftstag möglich.

2. Die Vertrauensleuteversammlung besteht aus:

- den Vertrauensleuten des LV Hamburg in den Betriebsgruppen,
- den Mitgliedern des Vorstandes,
- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften,
- Mitgliedern der GEW, LV Hamburg, die für besondere Aufgaben gewählt wurden,
- 5 Mitgliedern der Betriebsgruppe der Ruheständlerinnen und Ruheständler.

Die Vertrauensleute können sich vertreten lassen.

Es kann auch eine bildungsbereichsinterne VV einberufen werden (z.B. Vertrauensleute an Schulen, an Kindertagesstätten oder an Hochschulen).

Die VV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden und muss innerhalb von vier Schulwochen einberufen werden, wenn mindestens 30 Vertrauensleute dies verlangen. Die VV tagt mindestens einmal jährlich. Sie tagt verbandsöffentlich.

§ 18 Aufgaben der Vertrauensleute und der VV

1. Die Vertrauensleute halten die Verbindung zwischen dem Landesvorstand und den Mitgliedern aufrecht, sie unterrichten die Mitglieder ständig über die Arbeit des Verbandes und den Vorstand über Wünsche und Anregungen der Mitglieder. Sie erledigen Aufträge innerhalb ihrer Dienststelle.
2. Zu den Aufgaben der Vertrauensleuteversammlung gehören:
 - die Diskussion von politischen Schwerpunkten der GEW Hamburg,
 - die Diskussion von gewerkschaftlichen Aktionen und Mobilisierungskonzepten.
 - die Vorbereitung der Landesvorstandswahlen
3. Die Vertrauensleuteversammlung kann Anträge an den Vorstand und an den Gewerkschaftstag richten.
4. Die Vertrauensleuteversammlung kann Urabstimmungen beantragen.
5. Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die Vertrauensleuteversammlung Ausschüsse einrichten sowie deren Mitglieder wählen.

§ 19 Wahl der Vertrauensleute

Die Vertrauensleute werden durch die Mitglieder der Betriebsgruppen gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Macht eine Betriebsgruppe von dem ihr zustehenden Wahlrecht keinen Gebrauch, so kann der Vorstand die Vertrauensperson benennen.

§ 20 Arbeitsversammlungen

Auf allen Ebenen des Verbandes können Arbeitsversammlungen durchgeführt werden.

§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand obliegt die verantwortliche Gesamtführung der GEW, LV Hamburg, und ihre Vertretung nach außen und vor Gericht. Er bereitet den Hamburger Gewerkschaftstag vor und führt seine Beschlüsse aus.

Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Die Landesvorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl für das bisherige Amt oder Wahl für ein anderes Landesvorstandsamt sind zulässig, soweit dadurch nicht die zusammenhängende Tätigkeit im Landesvorstand acht Jahre überschreitet.

Die Wiederwahl in den Landesvorstand ist frühestens ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich.

Wird ein Landesvorstandsmitglied zum / zur stellvertretende/r Vorsitzende/r oder zur 2. Kassenverwalterin bzw. zum 2. Kassenverwalter gewählt, so darf sie bzw. er dieses Amt trotz vorheriger Vorstandsmitgliedschaft zwei Wahlperioden ausüben.

Wer zum/zur Vorsitzenden bzw. zum /zur 1. KassenverwalterIn gewählt wird, kann dieses Leitungsamt bis zu zwei Wahlperioden ausüben, unabhängig von vorherigen Amtszeiten in anderen Vorstandsämtern.

Durch die Wahl in herausgehobene Ämter darf die ununterbrochene Gesamtamtszeit im Landesvorstand insgesamt höchstens 16 Jahre betragen. Diese Frist von 16 Jahren kann ausnahmsweise durch den Hamburger Gewerkschaftstag durch Zweidrittelmehrheit um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt. Die Wahlordnung wird vom Hamburger Gewerkschaftstag beschlossen.

§ 22 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand besteht aus:

1. den vom Hamburger Gewerkschaftstag auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern:

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- der 1. Kassenverwalterin bzw. dem 1. Kassenverwalter und der 2. Kassenverwalterin bzw. dem 2. Kassenverwalter,
- der 1., 2. und 3. Schriftführerin bzw. dem 1., 2. und 3. Schriftführer
- sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern,
- den Leiterinnen bzw. Leitern oder den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Leitungsgruppe der Referate A (Dienstrecht, Besoldung und Vergütung), B (Bildungspolitik), C (Gesetzgebung im Bildungswesen, Bildungsfinanzierung und Bildungsstatistik), D (Ausbildung und Fortbildung von Lehrenden), E (Sozialpädagogik) und F (gewerkschaftliche Bildungsarbeit).
- der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesrechtsschutzstelle

2. den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fachgruppen. Jede Fachgruppe entsendet bis einschließlich 1000 Mitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter, bei 1001 bis 3000 Mitgliedern 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter, darüber drei Vertreterinnen bzw. Vertreter.

3. den fünf Mitgliedern des Leitungsgremiums der Jungen GEW, den drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der im Ruhestand befindlichen Mitglieder und der Vertreterin des AfGG (§ 38). Diese können sich durch gewählte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen.

Die Mitglieder des Landesvorstands, die ein herausgehobenes Amt ausüben (§21: Vorsitzende und Kassenverwalter*innen) können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt eine Vergütungsordnung.

§ 23 Geschäftsführender Ausschuss

Der Landesvorstand bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Dieser setzt sich zusammen aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden,
- der 1. und 2. Kassenverwalterin bzw. dem 1. und 2. Kassenverwalter,
- der 1. Schriftführerin bzw. dem 1. Schriftführer und
- vier weiteren Mitgliedern, die der Landesvorstand aus seiner Mitte wählt.
- Die Schriftleiterin bzw. der Schriftleiter der hlz, die Referentin bzw. der Referent und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des GA.

- ein Mitglied des Vorstandes des GPR Schulen kann vom GA zusätzlich als nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen werden.

Der GA erledigt die laufenden Geschäfte des Landesverbands und die ihm vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 24 Landesvorstandswahlen

Das Wahlverfahren in den Landesvorstand wird durch eine vom Hamburger Gewerkschaftstag beschlossene Wahlordnung geregelt.

Die bzw. der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter, die Schriftführerinnen bzw. Schriftführer, die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter und die Schriftleiterin bzw. der Schriftleiter der hLz werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.

§ 25 Vorsitzende/r

Die bzw. der Vorsitzende führt in den Versammlungen und Landesvorstandssitzungen den Vorsitz und hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Sie bzw. er ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb der GEW, LV Hamburg, verantwortlich. Die bzw. der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende sind in dieser Reihenfolge Vertreterin bzw. Vertreter der bzw. des Vorsitzenden. Zum Abschluss von rechtsverbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich und ausreichend. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes. Zur Rechtsverbindlichkeit solcher Geschäfte genügt die Unterschrift der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

Wird einer Kassenverwalterin bzw. einem Kassenverwalter oder dem gesamten Landesvorstand die Entlastung gemäß § 15 Ziffer 2 verweigert, so verlieren die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter oder der gesamte Landesvorstand ihre Ämter. Das weitere Verfahren ist nach §26 geregelt.

Für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter und der Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter ist im 1. Wahlgang die absolute, für die Wahl der anderen Mandate die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 26 Nachwahlen

Scheidet ein Landesvorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so erfolgt durch den nächsten Hamburger Gewerkschaftstag eine Nachwahl. Legen sämtliche Landesvorstandsmitglieder gleichzeitig ihr Amt nieder, so muss binnen sechs Wochen ein Hamburger Gewerkschaftstag zur Neuwahl des Landesvorstandes einberufen werden. Bis dahin sind die Geschäfte weiterzuführen.

§ 27 Aufgaben der Fachgruppen

Im Rahmen der allgemeinen Aufgaben der GEW, LV Hamburg, können besondere Angelegenheiten der einzelnen Fachgebiete in Fachgruppen bearbeitet werden. Diese erledigen u. a. die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der Organe der GEW, LV Hamburg.

Sie haben das Recht, Versammlungen ihrer Fachgruppen abzuhalten und Arbeitsgruppen gemäß § 33 zu bilden.

§ 28 Fachgruppen

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. die Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe,
2. die Fachgruppe Grundschulen,
3. die Fachgruppe Sonderpädagogik,
4. die Fachgruppe Stadtteilschulen,
5. die Fachgruppe Gymnasien,
6. die Fachgruppe Berufliche Schulen,
7. die Fachgruppe sozialpädagogische, pflegerische und therapeutische Berufe an Schulen (PTF)
8. die Fachgruppe Schulverwaltung,
9. die Fachgruppe Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
10. die Fachgruppe Erwachsenenbildung.

§ 29 Fachgruppenbeschlüsse

Beschlüsse der Fachgruppen dürfen nur über den Landesvorstand an die Öffentlichkeit gelangen.

Verhandeln die Vertreterinnen bzw. Vertreter der GEW, LV Hamburg, über Angelegenheiten, die ganze oder zum Teil einzelne Fachgruppen betreffen, so müssen diese Fachgruppen durch ihre Beauftragten vertreten sein.

Wenn eine Fachgruppenversammlung mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluss der GEW, LV Hamburg, der ganz oder teilweise in das Fachgebiet fällt, ablehnt, so muss die GEW, LV Hamburg, bei der Veröffentlichung dieses Beschlusses die abweichende Stellungnahme mit der von der Fachgruppe gegebenen Begründung gleichzeitig bekannt geben.

Selbstständige Beschlüsse einer Fachgruppe, die nicht die Zustimmung des Landesvorstandes finden, sind gleichwohl auf Beschluss der Fachgruppe bekannt zu geben, gegebenenfalls mit abweichender Stellungnahme des Landesvorstandes.

Der Landesvorstand der GEW, LV Hamburg, hat das Recht, zu allen Versammlungen und Sitzungen der Fachgruppen Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, die der Fachgruppe nicht anzugehören brauchen. Die Fachgruppen berichten wenigstens alljährlich dem Landesvorstand über ihre Tätigkeit.

§ 30 Fachgruppenetats

In den Haushaltsplan der GEW, LV Hamburg, werden angemessene Mittel für die Fachgruppen eingesetzt.

§ 31 Arbeitskampf und Urabstimmung

1. Die GEW LV Hamburg, bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Beschäftigten.
2. Die Durchführung einer Urabstimmung vor einem Streikbeschluss kann von der VV mit 2/3 Mehrheit beantragt werden. Die Versammlung ist dann eigens zu diesem Zweck einzuberufen. Sie kann auch die Richtlinien für die Durchführung der Urabstimmung beschließen.
3. Streikbeschlüsse können vom Hamburger Gewerkschaftstag oder vom Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 32 Referate

Den Referaten obliegt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und den Fachgruppen die Sacharbeit zur Vorbereitung der gewerkschaftlichen Willensbildung in den Organen der GEW, LV Hamburg, und zur Durchführung der Politik der GEW auf den verschiedenen Ebenen ihrer Tätigkeit.

§ 33 Arbeitsgruppen und Ständige Ausschüsse

Hamburger Gewerkschaftstag, Landesvorstand, GA, Referate und Fachgruppen können Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Berichte der AGs dürfen nur über den Landesvorstand an die Öffentlichkeit gelangen.

Hamburger Gewerkschaftstag und Landesvorstand können regionale Organisationsstrukturen der GEW Hamburg einrichten.

Für besondere Aufgaben der GEW, LV Hamburg, werden Ständige Ausschüsse gebildet. Über ihre Einrichtung, Auflösung und Zusammensetzung entscheidet der Hamburger Gewerkschaftstag. Er wählt ihre Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Es bestehen mindestens folgende Ständige Ausschüsse:

1. der Kassenprüfungsausschuss (Revision),
2. der Wahlausschuss,
3. die Antragskommission für den Hamburger Gewerkschaftstag.

§ 34 Kollektive Leitungsausübung

Referate, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Betriebsgruppen und Ausschüsse können kollektiv in einem Team geleitet werden. In diesem Fall entfällt die Wahl einer stellvertretenden Leiterin bzw. eines stellvertretenden Leiters.

§ 35 Junge GEW

Die junge GEW besteht aus den Gruppen:

1. Junge Lehrerinnen bzw. Lehrer
2. Referendarinnen bzw. Referendare
3. Studierende
4. Junge Gruppe KJH (Erzieherinnen bzw. Erzieher, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen, Sozialpädagogische Assistentinnen bzw. Sozialpädagogische Assistenten)
5. Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler

Die Junge GEW wählt aus den Gruppen Sprecherinnen bzw. Sprecher, die das Leitungsgremium bilden, sowie 5 Delegierte für den Hamburger Gewerkschaftstag. Alle 5 Mitglieder des Leitungsgremiums nehmen mit vollem Stimm- und Rederecht an den Landesvorstandssitzungen der GEW, LV Hamburg, teil.

Die Junge GEW, LV Hamburg, ist Mitglied der DGB Gewerkschaftsjugend Bezirk Nord und DGB Hamburg.

§ 36 Landesrechtsschutzstelle

Die Landesrechtsschutzstelle ist politisch im Landesverband für den Rechtsschutz verantwortlich. Ihre Leiterin bzw. ihr Leiter ist Mitglied im Landesvorstand und wird vom Hamburger Gewerkschaftstag wie andere Landesvorstandsmitglieder gewählt.

§ 37 Betriebsgruppe Ruheständlerinnen und Ruheständler

Mindestens einmal im Jahr findet eine Vollversammlung der Betriebsgruppe statt. Die Betriebsgruppe wählt alle vier Jahre einen aus bis zu zwölf Personen bestehenden Vorstand sowie ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter für den Hamburger Gewerkschaftstag. Das Verfahren regelt die Wahlordnung. Der Vorstand wählt in seinen öffentlichen Sitzungen die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter im Landesvorstand sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Der Betriebsgruppe der Ruheständlerinnen und Ruheständler obliegt es insbesondere, sich um alle Fragen der Seniorinnen- und Seniorenpolitik zu kümmern und, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich dabei um eine gewerkschaftliche Querschnittaufgabe handelt, ggfs. andere Organe, Gliederungen oder Gremien einzubeziehen. Sowohl die Betriebsgruppenmitglieder als auch der Vorstand der Betriebsgruppe können Anträge an den Landesvorstand und den Hamburger

Gewerkschaftstag richten.

§ 38a Ausschuss für Gleichstellungs- und Genderpolitik (AfGG)

Alle Mitglieder der GEW Hamburg können im AfGG mitarbeiten. Dieser entsendet eine Vertreterin in den Landesvorstand und eine Vertreterin in den Bundesfrauenausschuss.

§ 38b Landesauschuss für Migration, Bleiberecht, Diversität und Antirassismus (LAMBDA)

Alle Mitglieder der GEW Hamburg können im LAMBDA (Landesauschuss für Migration, Bleiberecht, Diversität und Antirassismus) mitarbeiten. Dieser entsendet je eine*n Vertreter*in in den Landesvorstand und in den Bundesausschuss Migration, Diversity und Antidiskriminierung (BAMA).

§ 39 Sitzungsberichte

Sämtliche Referate, Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse haben ihre Sitzungsberichte und sonstige wichtige Schriftstücke der Geschäftsstelle zum Archivieren einzureichen.

§ 40 Haushalt

Das Geschäftsjahr der GEW, LV Hamburg, ist das Kalenderjahr. Der Landesvorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, über dessen Annahme oder Ablehnung der Hamburger Gewerkschaftstag entscheidet. Außerdem kann der Landesvorstand im ersten Drittel des nächsten Jahres anteilig über die Einnahmen in der gleichen Höhe verfügen, wie es der Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres vorsieht.

Es sollen nicht mehr als 75% der Beitragseinnahmen (abzüglich der Anteile für den DGB und den GEW Hauptvorstand) für angestelltes Personal ausgegeben werden.

In der Hauptbuchführung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie sämtliche Vermögens- und Schuldenanteile zu erfassen. Die Vermögens- und Kassenverwaltung der GEW, LV Hamburg, wird durch die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter geführt. Die Buchführung der GEW, LV Hamburg, ist mindestens jährlich zu prüfen.

§ 41 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung für das vergangene Geschäftsjahr hat auf dem ordentlichen Hamburger Gewerkschaftstag zu erfolgen. Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Hamburger Gewerkschaftstag.

§ 42 Versicherung

Das bewegliche Eigentum der GEW, LV Hamburg, muss stets gegen Feuergefahr und Einbruchdiebstahl versichert sein.

§ 43 Kassenprüfung

Vom Hamburger Gewerkschaftstag werden drei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die Buchführung nach den Richtlinien der Kassenordnung. Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer berichtet darüber auf dem ordentlichen Hamburger Gewerkschaftstag, die über die Entlastung der Kassenverwalterin bzw. des Kassenverwalters zu befinden hat.

§ 44 Zeitschrift

Zur Förderung ihrer Zwecke gemäß § 3 und zur Information ihrer Mitgliedschaft gibt die GEW, LV Hamburg, die hz - Zeitschrift der GEW Hamburg, heraus. Sie wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.

§ 45 Schriftleiterin bzw. Schriftleiter

Die Schriftleiterin bzw. der Schriftleiter oder die Leitungsgruppe der hz wird auf dem ordentlichen Hamburger Gewerkschaftstag auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bzw. er oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Leitungsgruppe nimmt als Gast an den Landesvorstandssitzungen teil.

§ 46 Auflösung

Die Auflösung der GEW, LV Hamburg, kann nur von einem Hamburger Gewerkschaftstag, der besonders zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dieser Hamburger Gewerkschaftstag hat gleichzeitig drei Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren zu bestellen, die nicht Mitglieder der GEW, LV Hamburg, zu sein brauchen.

Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Diesterweg-Stiftung Hamburg zu übertragen

§ 47 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur vom Hamburger Gewerkschaftstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die beantragte Änderung muss mit der Tagesordnung der Versammlung vorher bekannt gegeben werden.

Inkrafttreten

Die aktuellen Satzungsbestimmungen treten mit dem 1. Mai 2024 in Kraft.